

LWL-Museum für Kunst und Kultur**Allgemeine Benutzungsordnung für die Bibliothek****§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung regelt die Inanspruchnahme von Leistungen der Museumsbibliothek des LWL-Landesmuseums für Kunst und Kultur sowie diesbezügliche Verantwortlichkeiten.

§ 2 Profil der Museumsbibliothek

- (1) Die Museumsbibliothek ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek, die der interessierten Öffentlichkeit und den LWL-Mitarbeitern durch die Beschaffung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung von Medien dient.
- (2) Der Bestand von über 130.000 Medien aller Art orientiert sich inhaltlich an der Sammlung der Kunstwerke des Museums.
Hervorzuheben sind die Bestände zur westfälischen Geschichte, die numismatische Literatur und die Teilbibliothek des Porträtarchivs Diepenbroick. Mit ihren historischen Beständen und Werken der Buchkunst ist die Bibliothek Exponatgeber für Ausstellungen im Haus, in Deutschland und international.
Im Lesesaal stehen aktuelle Kunstzeitschriften, Nachschlagewerke und elektronische Angebote zur Verfügung.

§ 3 Bibliotheksnutzung

- (1) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, eine Ausleihe ist nicht möglich.
- (2) Die Medien der Bibliothek im Lesesaalbereich stehen allen Personen während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldungen zur Verfügung.
- (3) Bestände aus den Magazinen können in den Lesesaal bestellt werden, sofern sie nicht einer Nutzungseinschränkung aufgrund ihres Erhaltungszustandes oder Wertes unterliegen.
- (4) Vor dem Betreten der Museumsbibliothek sind Mäntel, Jacken, Taschen und Schirme in den vorgesehenen Schließfächern im Foyer einzuschließen oder an der Garderobe abzugeben.
- (5) Rauchen, Essen, Trinken und Telefonieren sind im Lesesaal zum Schutz der Bestände und aus Rücksicht auf andere Nutzer nicht gestattet. Im Allgemeinen wird auf die Besucherordnung des Museums verwiesen.
- (6) Das Bibliothekspersonal ist zur Sicherung der Bestände gegenüber den Benutzern kontrollberechtigt. Mitgebrachte Medien, technische Geräte und Datenträger sind bei Betreten und Verlassen der Bibliothek unaufgefordert dem Bibliothekspersonal vorzuweisen. Für persönliche Gegenstände sowie Wertsachen wird nicht gehaftet.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Bestände und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Etwaige Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal zu melden. Geschieht das nicht, gelten Medien und Einrichtungen als in einwandfreiem Zustand vorgefunden und der Benutzer haftet für den jeweiligen Schaden.

LWL-Museum für Kunst und Kultur

- (8) Urheberrechtliche Bestimmungen bei der Nutzung von Medien sind zu beachten. Aus einer Verletzung dieser Bestimmungen resultierende Ansprüche hat der Benutzer selbst zu vertreten.
- (9) Bei Verstoß gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung kann ein Benutzer von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Lesesaal ist außer an Feiertagen Dienstag bis Freitag, von 10:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, sowie am 2. Freitag im Monat zusätzlich bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Bibliothek kann aus betrieblichen Gründen zeitweilig geschlossen werden. Eine Schließung wird durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

§ 5 Benutzungsentgelte

- (1) Die Bibliotheksnutzung ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Leistungen und Aufwände der Bibliothek (Kopien, Fotoaufträge, Bearbeitung schriftlicher oder telefonischer Anfragen) können Entgelte erhoben werden. Eine aktuelle Entgelttabelle liegt beim Bibliothekspersonal aus.

§ 6 Anerkennung und Inkrafttreten

Durch die Inanspruchnahme der Leistungen der Museumsbibliothek des LWL-Landesmuseums wird die Benutzungsordnung anerkannt. Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 01.03.2015

Dr. Hermann Arnhold,
Direktor LWL-Museum für Kunst und Kultur